

Richtlinien zur Tourismusförderung in der Großgemeinde Gars

Betriebe können in der Großgemeinde Gars am Kamp unter angeführten Voraussetzungen folgende Zuschüsse erhalten:

1. Gegenstand der Tourismusförderung:

Im Rahmen dieser Richtlinie werden betriebliche Erstinvestitionen im touristischen Bereich gefördert; sprich die Neuschaffung von Bettenkapazitäten.

2. Allgemeine Bedingungen:

Gefördert werden Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung (im Gegensatz zur Privatzimmervermietung), die in der Großgemeinde Gars am Kamp ansässig sind oder sich in der Großgemeinde Gars am Kamp ansiedeln wollen, das heißt, Betriebe mit ortsansässiger, bzw. zukünftig ansässiger Geschäftsleitung oder entsprechender Teilbetrieb in Gars am Kamp. Die Förderung wird unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens gewährt. Bei Betriebsübergabe unter Angehörigen oder Umgründung darf für jedes eingereichte Tourismusprojekt nur einmal die Förderung entsprechend dieser Richtlinien vergeben werden.

3. Inanspruchnahme von Gemeindeförderung:

Bei Einreichung ist das Tourismusprojekt zur Schaffung von Bettenkapazitäten schriftlich genau zu beschreiben, und die dazugehörigen Investitionskosten nachzuweisen (Kopie der entsprechenden Kostenvoranschläge).

4. Ansuchen:

Der Zuschuss wird nur über ein schriftliches Ansuchen an die Marktgemeinde Gars gewährt. Das Ansuchen um Förderung muss vor Projektbeginn im Gemeindeamt einlangen.

5. Rechtsanspruch:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars behält sich das Recht vor, aus wichtigen Gründen gewisse Förderungen abzulehnen, bzw. diese Richtlinien zu ändern oder außer Kraft zu setzen.

6. Förderbarer Gegenstand:

a) Schaffung und Errichtung von Bettenkapazitäten:

Gefördert wird die Errichtung und Schaffung von Bettenkapazitäten in Form eines Zuschusses.

b) Art des Zuschusses:

Der Zuschuss ist einmalig, nicht rückzahlbar und wird in der Höhe von 1.000,00 Euro pro neugeschaffenem Fremdenzimmer mit zumindest 1 Gästebett ausbezahlt. Die weitere Anzahl der Gästebetten im selben Zimmer ist für die Höhe der Förderung unerheblich.

Die Zuteilung des Zuschusses erfolgt prinzipiell nach bau- u. gewerbebehördlicher Fertigstellung des neugeschaffenen Objektes.

c) **Widerruf der Förderung:**

Die Marktgemeinde Gars am Kamp behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfüllt wurden oder nicht erfüllt werden. Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe der Sekundärmarktrendite an die Marktgemeinde Gars am Kamp zurückzuzahlen. Insbesondere wird die Förderung widerrufen, wenn die Betten nicht mehr für den allgemeinen Tourismus mehr als 150 Tage im Jahr zur Verfügung stehen, bzw bei nachfolgender Privatnutzung innerhalb von 5 Jahren.

7. Vermeidung von Doppelförderungen

Um Doppelförderungen zu vermeiden, schließt die Gewährung einer Förderung gemäß diesen Richtlinien eine Förderung gemäß den „Richtlinien zur Wirtschaftsförderung in der Großgemeinde Gars“ beschlossen durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp aus.

8. Inkrafttreten:

Soweit die einzelnen Bestimmungen nichts anderes festlegen, tritt diese Richtlinie mit 17.6.2014 in Kraft.

9. Auflösungsbestimmung

Mit Wirksamwerden dieser Richtlinie wird die bisherige Richtlinie zur Tourismusförderung der Marktgemeinde Gars am Kamp aufgehoben.